



22.03.2018

**Anregungen und Informationen
an die
Mitglieder des Komitees
«Nein zum schleichenden EU-Beitritt»
für Leserbriefe und
persönliche Stellungnahmen**

Der EU-Rahmenvertrag: Behauptungen und Fakten (6)

Die Automatismen des Rahmenvertrags

Die EU verlangt von der Schweiz den Abschluss eines Rahmenvertrags. Würde Bern diesem Begehren entsprechen, hätte dies schon heute absehbare, einschneidende Konsequenzen.

Die Konsequenzen resultieren aus der Tatsache, dass die Schweiz mit dem Rahmenvertrag nicht mehr auf gleicher Augenhöhe mit der EU verhandelnde Vertragspartnerin wäre. Denn die Schweiz müsste alles von der EU allein beschlossene und als «binnenmarktrelevant» erklärte Folgerecht zu Sachverhalten, die in bilateralen Verträgen angesprochen werden, automatisch übernehmen. Die Schweiz würde reduziert auf eine Rolle als Befehlsempfängerin Brüssels – der bilaterale Weg, der von gleichrangigen Partner beschritten worden ist, käme an sein Ende.

Kommt dazu, dass die EU ganz allein festlegt, welche in bereits bestehenden oder künftigen bilateralen Verträgen angesprochenen Sachbereiche als «binnenmarkt-relevant» zu betrachten sind.

Einige Beispiele, was für Konsequenzen aus dieser im Rahmenvertrag allein der EU zugesprochenen Kompetenz der Schweiz erwachsen werden und erwachsen können, illustrieren die grundlegende Neuordnung des Verhältnisses zwischen Brüssel und Bern mit dem Rahmenvertrag:

Mehrwertsteuer

Die **Vereinheitlichung der Steuersätze und Steuerarten** war für die EU seit jeher «binnenmarktrelevantes» Anliegen. Die Besteuerung von Bürgern und Firmen ist auch Gegenstand bilateralen Verträge. Kommt der Rahmenvertrag zustande, wird der EU das Entscheidungsrecht zugespielt, Schweizer Steuerarten und Steuersätze jenen der EU anzugleichen. Die **Erhöhung der Schweizer Mehrwertsteuer** auf EU-Niveau kann dann durch die Schweiz kaum mehr verhindert werden.

Die Schweiz hat die **Höchstsätze** geltender Steuern (Mehrwertsteuer 7,7 %) in der Verfassung verankert. Damit können **Steuererhöhungen** nur mit **Zustimmung von Volk und Ständen** erfolgen. In der **EU** gelten dagegen verbindliche **Mindest-Steuersätze** (Mehrwertsteuer heute: Mindestens 15 %), die nach oben immer offen sind.

Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsrecht ist aus Sicht der EU «binnenmarktrelevant». Die Schweiz hat mit der EU bereits ein Abkommen über Wettbewerbsrecht abgeschlossen. Auf den «**Sonderfall Schweiz**» zugeschnittenes, von der Schweiz allein geschaffenes Recht unterliegt mit dem Rahmenvertrag der Gesetzgebungskompetenz der EU.

Tierschutz

Tiertransporte unterstehen in der EU dem **Transportrecht**, das Tiere grundsätzlich als «Ware» behandelt. Zum Transportrecht existiert zwischen der Schweiz und der EU der Transitvertrag. Tritt der Rahmenvertrag in Kraft, kann die EU einseitig das in der EU gültige, offensichtlich tierfeindlich Transportrecht auch auf die Schweiz ausdehnen. Hier gültige Tierschutzgesetze, die heute EU-Tiertransporte durch die Schweiz verhindern, kann die EU einseitig ausser Kraft setzen.

Berufsbildung

Mit dem Rahmenabkommen kann die EU die Schweiz zwingen, die EU-Richtlinie über den **Europäischen Berufsausweis** nachzuvollziehen. Damit würde das so erfolgreiche

duale Berufsbildungs-System der Schweiz mit der Berufslehre im Zentrum praktisch abgeschafft. Das fachliche Niveau der schweizerischen Beschäftigten würde mit Sicherheit sinken.

Versicherungsrecht, Bankwesen

Zum Versicherungsrecht besteht zwischen der Schweiz und der EU ein Abkommen. Die EU erachtet die **berufliche Versicherungspflicht** als «binnenmarktrelevant». Damit läuft die Schweiz Gefahr, dass sie **Sammelklagen** im Bereich Versicherungsrecht analog der EU akzeptieren muss.

Ebenso müsste die Schweiz sog. «**Unisex-Tarife**» nach EU-Norm zulassen, also gleiche Prämien für Männer und Frauen akzeptieren – trotz der statistisch belegbaren Unterschiede, die wesentliche finanzielle Auswirkungen zeitigen.

Die Schweizer Bankengesetzgebung müsste jener der EU angepasst werden. **Staatsgarantien für Kantonalkassen** sowie **Gebäudeversicherungs-Monopole** wären in der Schweiz nicht mehr haltbar.

Migrations-Politik

Bezüglich des Schengen/Dublin-Vertrags hat sich die Schweiz verhängnisvollerweise zur automatischen Übernahme allen von der EU beschlossenen Folgerechts verpflichtet. Beschliesst die EU im Rahmen von Schengen/Dublin einen **Verteilschlüssel für Migranten**, die unter Missbrauch des Asylrechts nach Europa gelangt sind, wäre auch die Schweiz gezwungen, weitere illegal Eingewanderte zu übernehmen.

Tritt der Rahmenvertrag je in Kraft, dann würde die Schweiz jeden Einfluss auf die **Einwanderung** in die Schweiz verlieren. Schutzmassnahmen zugunsten inländischer, insbesondere schweizerischer Arbeitskräfte auf dem Schweizer Arbeitsmarkt wären ihr untersagt.

EU-Haftbefehl

Betrugsbekämpfung ist aus Sicht der EU «binnenmarktrelevant». Mit dem Schengen-Abkommen besteht ein Vertrag, der die innere und äussere Sicherheit regelt. Die Einführung des EU-Haftbefehls müsste die Schweiz auf entsprechenden Entscheid der EU

“ Philipp Müller, Ständerat, ehem. FDP-Präsident, zum Rahmenvertrag:
«Wir wären damit das unsouveränste Land in Europa. Wir müssten völlig nach der Pfeife der EU tanzen und hätten nichts zu sagen. Da könnten wir ja gleich beitreten.»
(Blick, 7. Juni 2014)

hinnehmen – ohne jedes Recht auf Mitbestimmung. Darauf müssten auch Schweizer Bürger, wenn ein EU-Land (ohne Begründungspflicht) deren **Auslieferung** verlangen würde, überstellt werden.

Bargeld

In der EU ist eine Entwicklung in Gang gekommen, die – zwecks umfassender Kontrolle über alle Geldgeschäfte der EU-Einwohner – nachdrücklich das **Verbot von Bargeld** anvisiert. Kommt dieses Verbot zustande, wird es zweifellos als «binnenmarktrelevant» erklärt werden. Bern könnte damit die Ausdehnung des Bargeldverbots auf die Schweiz nicht verhindern.

Deregulierung

Eigenständige Deregulierungsbemühungen würden der Schweiz untersagt. Der Rahmenvertrag steigert einerseits die **Regulierungsdichte**, andererseits wird es der Schweiz in allen von bilateralen Verträgen abgedeckten Sachbereichen nicht mehr möglich sein, eigene Regeln zu setzen, um **nationalen Besonderheiten gerecht zu werden** oder Überregulierung eigenständig zu bekämpfen.

Führt die EU z.B. **Quotenregelungen** nach Geschlecht, **Jugendschutzmassnahmen**, ein Recht auf Gegendarstellung, bestimmte sog. **Anti-Diskriminierungsmassnahmen**, neue **Umweltschutzregelungen**, Präventionsmassnahmen bezüglich Tabak- und Alkoholkonsum und andere neue Regulierungen ein, müssten diese von der Schweiz wohl fast immer nachvollzogen werden.

(Weitere Beispiele lesen Sie im EU-No-Bulletin vom 29. März 2018)

EU-No

www.eu-no.ch

www.ue-non.ch

www.ue-no.ch